

Stat für die erweiterte Armenpflege auf  
Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

# Stat

für die

## erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891

für die Etatsjahre

**vom 1. April 1899 bis 31. März 1900**

und

**vom 1. April 1900 bis 31. März 1901.**

Titel.	Einnahme.	Betrag für die Statsjahre 1899 und 1900		Betrag für die Statsjahre 1897 und 1898	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.	Beiträge aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten . . . . .	35 000	—	20 000	—
II.	Beiträge der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbande in Anstaltspflege unterzubringenden hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden . . . . .	2 325 000	—	2 202 000	—
III.	Zuschuß aus Provinzialmitteln . . . . . (Der im ersten Statsjahre nicht verbrauchte Zuschuß wird zur Verwendung in das zweite Jahr übertragen.)	950 000	—	850 000	—
	Summe der Einnahme	3 310 000	—	3 072 000	—
<b>Ausgabe.</b>					
I.	Kosten der Unterbringung der hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege . . . . .	3 310 000	—	3 072 000	—
	Summe der Ausgabe für sich	3 310 000	—	3 072 000	—
	Die Einnahme beträgt	3 310 000	—	3 072 000	—
	Balancirt.				

Witbin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
15 000	—	—	—	Der eingestellte Betrag entspricht annähernd dem im letzten Jahre tatsächlich eingezogenen Beiträgen.
123 000	—	—	—	Dem Etat ist zu Grunde zu legen die Anzahl der Pflegeetage im Statsjahre 1897 unter Hinzurechnung des wahrscheinlichen Zuganges von jährlich rund 200 Kranken, welcher an der Hand der Statistik ermittelt worden ist. Hiernach sind 2580 636 Pflegeetage mit je 0,90 ℳ zu berechnen, so daß unter Hinzurechnung der von den Gemeinden zur Einziehung gelangenden Einleitungs- und Transportkosten u. von rund 3000 ℳ. insgesammt (2322572,40 + 3000 ℳ. =) 2 325 572,40 ℳ. oder rund 2 325 000 ℳ. jährlich in Einnahme zu stellen sind.
100 000	—	—	—	Das Mehrerforderniß ist bedingt durch den statistisch festgestellten erheblichen Zuwachs der Geisteskranken u. in der Rheinprovinz sowie durch die Erhöhung der Pflegeetage, welche in Folge der ministeriellen Anweisung vom 20. September 1895 und der erlassenen Normativbestimmungen weiterhin vom Landarmenverbande gezahlt werden müssen, ferner durch die Zahlung der aus diesem Fonds zu bestreitenden Pflegekosten für die in Freistellen verpflegten, unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden erbarmen Geisteskranken (zu vergl. die Stats der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten). Im vorigen Etat war eine Erhöhung um 200 000 ℳ. vorgesehen, die bereits in dem ersten Statsjahre bis auf eine übertragbare Summe von 18 000 ℳ. in Anspruch genommen wurde, so daß in dem zweiten Statsjahre (1898) mit einer Ueberschreitung zu rechnen sein wird. Demnach ist der jetzige Ansatz jedenfalls nicht zu hoch gegriffen.
238 000	—	—	—	
238 000	—	—	—	Zu vergleichen die Bemerkungen zu Titel II und III der Einnahme. Für die Unterbringung der Kranken in Anstaltspflege werden vom Landarmenverbande nach den weiterhin erhöhten Sätzen an Pflegekosten zu zahlen sein:
238 000	—	—	—	1. rund . . . . . 3 224 000 ℳ. In dieser Summe sind einbegriffen die Generalkosten für die in städtischen Anstalten verpflegten Kranken sowie die an die Stadt Köln gemäß Art. 3 Abs. 2 des mit derselben abgeschlossenen Vertrages vom 10/17. Januar 1893 zu zahlende Entschädigung für Freistellen. Außerdem: 2. Zuschüsse für verschiedene Anstalten rund . . . . . 15 000 „ 3. Pflegekosten für die in Freistellen befindlichen unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Geisteskranken rund . . . . . 30 000 „ 4. Verwaltungs-, Kleider- und Beerdigungskosten u. rund . . . . . 35 000 „ zusammen 3 310 000 ℳ.

Gegenstand		Verband	Art	Preis
1. Die in der Anlage I aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
2. Die in der Anlage II aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
3. Die in der Anlage III aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
4. Die in der Anlage IV aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
5. Die in der Anlage V aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
6. Die in der Anlage VI aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
7. Die in der Anlage VII aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
8. Die in der Anlage VIII aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
9. Die in der Anlage IX aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
10. Die in der Anlage X aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				

Beilage

Gegenstand		Verband	Art	Preis
1. Die in der Anlage I aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
2. Die in der Anlage II aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
3. Die in der Anlage III aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
4. Die in der Anlage IV aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
5. Die in der Anlage V aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
6. Die in der Anlage VI aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
7. Die in der Anlage VII aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
8. Die in der Anlage VIII aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
9. Die in der Anlage IX aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				
10. Die in der Anlage X aufgeführten Bücher sind als Bibliotheksgüter zu betrachten.				